



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. Mai 2014
(OR. en)

9333/14
ADD 1 REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0377 (COD)

CODEC 1185
CLIMA 40
ENV 416
ENER 171
TRANS 246
IND 147
ONU 48
AGRI 334
ECOFIN 435
ISL 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 in Bezug auf die technische Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung der Kommission

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung Polens, Ungarns und Rumäniens

"Im gesamten Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat haben die Mitgliedstaaten immer wieder darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Erwägungsgrund 11 nicht in den Geltungsbereich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 in Bezug auf die technische Umsetzung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen fällt. Die Bestimmung zur Löschung von Einheiten als Mittel, um im Sinne des Beschlusses 1/CMP.8 Emissionsreduktionsziele anzuheben, steht in keinem Zusammenhang mit den Zielen dieser Verordnung, und Entsprechendes kann nur in der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang können Polen, Ungarn und Rumänien den Wortlaut in Erwägungsgrund 11 lediglich als Hinweis auf das Recht jedes einzelnen Mitgliedstaats verstehen, die Löschung eigener AAU, CER und ERU in Erwägung zu ziehen, um die individuellen Reduktionsziele des jeweiligen Mitgliedstaats anzuheben."
